

**Rainer Becker**  
**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,**  
**Polizei und Rechtspflege**  
**Fachbereich Polizei**  
**18273 Güstrow/Mecklenburg-Vorpommern**

# **Kindeswohlgefährdung - Rechtsprobleme und Lösungsansätze in Zusammenhang mit einer obligatorischen Inaugenscheinnahme von Geschwisterkindern bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**

## **Problembeschreibung**

Spätestens seit dem tragischen Tod von Lea-Sophie aus Schwerin sind Jugendämter und Polizei dazu übergegangen, bei Hinweisen auf eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung unabhängig davon, auf welches Kind sich die Hinweise erstreckten, obligatorisch alle zum Haushalt gehörenden (Geschwister-)Kinder mit in Augenschein zu nehmen, um auch für sie bestehende Risiken und Irrtümer auszuschließen.

Derartige Verfahrensweisen sind z. B. in Dienstanweisungen der Jugendämter aufgenommen worden oder sie werden in so genannten Checklisten für Polizeibeamte empfohlen.

Und einhellig halten die Beteiligten in Jugendämtern und Polizei ein derartiges Vorgehen für zwingend geboten.

Mittlerweile gibt es allerdings bereits erste Fälle, in denen Rechtsmittel hiergegen eingelegt werden, und nach der Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen Mitarbeiter des Jugendamtes Schwerin u. a. wegen Unterlassung einer derartigen Inaugenscheinnahme, stellt sich zunehmend die Frage, inwieweit die vorhandenen gesetzlichen Regelungen ausreichend zu einem derartigen Eingriff ermächtigen oder inwieweit die bestehenden Regelungen hinreichend normenklar sind.

## Verfassungsrechtliche Fragestellungen

Bei einer Inaugenscheinnahme von zum Haushalt der Erziehungsberechtigten gehörenden (Geschwister-) Kindern stellt sich zunächst die Frage, in welche Grundrechte und nicht zuletzt in wessen Grundrechte hiermit eingegriffen wird. So kommt gegenüber dem betroffenen Kind ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz in Betracht, und da es hier um den Privat- oder Intimbereich betreffende Informationen geht, z.B. ob Verletzungsspuren auf der unbedeckten Haut eines Kindes erkennbar sind, dürfte und sollte hier vom spezielleren Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung somit gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ausgegangen werden.

Bei Kleinkindern wiederum, die möglicherweise noch nicht einmal der Sprache mächtig sind, wäre, da von einer fehlenden Grundrechtsmündigkeit ausgegangen<sup>1</sup> werden muss, daher ein Eingriff in ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu verneinen.

Eingriffe und Beschränkungen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unterliegen Vorbehaltsschranken, die sich aus dem SGB VIII oder dem jeweils geltenden Gefahrenabwehrgesetz ergeben können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch und dem Grunde nach sogar eher in die Grundrechte der Erziehungsberechtigten eingegriffen wird, wenn die Körperoberfläche ihres Kindes durch den Amtswalter einer Behörde in Augenschein genommen wird.

Hier könnte das Grundrecht auf Ehe und Familie, Elternrecht, Mutterschutz, uneheliche Kinder gemäß Art. 6 GG unter Umständen spezieller als das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sein.

So legt Absatz 2 fest, dass Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern – und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht sind und beschränkt dann aber unmittelbar, dass über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Coester-Waltjen führt hierzu aus:“ Da das Elternrecht in sich begrenzt ist ..., besteht die Aufgabe des Art. 6 II 2 dem Staat zugewiesenen Wächteramtes darin, die Einhaltung dieser Grenzen und die Erfüllung der Elternpflichten zu überprüfen und notfalls einzugreifen.“

Absatz 3 regelt, dass Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen.

Eine bloße Inaugenscheinnahme auf Grund von Hinweisen auf eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls dürfte hier einen deutlich geringeren Eingriff als eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII darstellen.

---

<sup>1</sup> Coester-Waltjen in von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 6, RDN 92, S. 518, 5. Auflage, München 2000

Insoweit unterliegt das Elternrecht gemäß Artikel 6 Grundgesetz gesetzlichen Schranken wie dem SGB VIII oder dem jeweiligen Gefahrenabwehrgesetz. Sollte die Inaugenscheinnahme des Kindes/der Kinder in der Wohnung der Erziehungsberechtigten erfolgen, käme darüber hinaus ein Eingriff in Artikel 13 Grundgesetz in Betracht.

Hier legt Absatz 7 fest: Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ... vorgenommen werden.“

D. h., dass u. a. bei Vorliegen einer Lebensgefahr für einzelne Personen eine Wohnung oder befriedetes Besitztum Artikel 13 Absatz 7 unmittelbar selbst zum Betreten ermächtigt und dass darüber hinaus Eingriffe und Beschränkungen auf Grund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren – eben einem Gefahrenabwehrgesetz - zulässig sind.

Sowohl das SGB VIII als auch die Sicherheits- und Ordnungsgesetze dienen der Gefahrenabwehr, das eine eher der Abwehr so genannter familienspezifischer Gefahren, die anderen eher der Abwehr von allgemeinen Gefahren und -soweit es um die Polizei geht – eben der Verhütung von Straftaten.

Und die Vernachlässigung, Misshandlung und der Missbrauch von Kindern sind Straftaten nach dem Strafgesetzbuch.

Scheinbar problematisch ist im Zusammenhang mit den Gefahrenabwehrgesetzen der Länder, dass Artikel 6 Grundgesetz nicht, wie in Art. 19(1) GG festgelegt, zitiert wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es bei einer Eingriffsmaßnahme wie einer Inaugenscheinnahme der Körperoberfläche eines Kindes „nur“ um die Verhütung von Gefahren für seine Gesundheit und ggf. sein Leben sowie die Verhütung von Straftaten und nicht um die Beschränkung von Elternrechten geht.

Zudem sind Maßnahmen der Polizei nach dem jeweiligen Gefahrenabwehrrecht von vorneherein eher auf kurzfristige Lösungen und Problembegrenzungen ausgelegt als solche der Jugendämter und wären daher ungeeignet, um das ja eher auf einen langen Zeitraum ausgerichtete Elternrecht einzugreifen.

Aus diesem Grunde scheint eine Nachbesserung bezüglich des Zitierens von Art.6 GG in den Gefahrenabwehrgesetzen der Länder nicht erforderlich.

### **Fragestellungen bezüglich § 8a SGB VIII**

Der Gefahrenforschungsauftrag des Jugendamtes ergibt sich speziell aus § 8a SGB VIII.

Hier heißt es: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko ...abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen...“

Absatz 3 regelt: Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Besteht eine dringende Gefahr, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“

Die Inaugenscheinnahme der Körperoberfläche eines Kindes, auf das sich der Hinweis erstreckte, dürfte zweifellos hierunter zu subsumieren sein.

Doch wie sieht es mit Geschwisterkindern aus?

Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass insbesondere bei den oft aus unterschiedlichsten Gründen anonym vorgebrachten Hinweisen Irrtümer, Aufnahme- oder Übermittlungsfehler nie völlig ausgeschlossen werden können.

Die zunehmende Individualisierung sowohl einzelner Personen als auch Familien in unserer Gesellschaft hat erheblich dazu beigetragen, dass heute nur noch wenige Menschen in der Lage sind, die Namen aller Kinder Ihrer Verwandten und erst Recht Bekannten und Nachbarn genau zu benennen oder auch nur alle Kinder eindeutig unterscheiden zu können.

Darüber hinaus ist es mittlerweile Erfahrungswert, dass es sogar bei der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäß § 171 StGB bei mehreren Kindern in einer Familie zu sehr unterschiedlichen Verhaltensweisen und Auswirkungen kommen kann.

So kann ein Kind „normal“ versorgt werden, während ein problematisches Kind sogar - wie bei Lea-Sophie in Schwerin festgestellt – quasi aus dem Familienverband „ausgeblendet“ und deutlich schlechter oder sogar nicht mehr versorgt wird.

Dies gilt auch bei der Kindesmisshandlung.

So gibt es Erscheinungsformen, wo nur eins von mehreren Kindern misshandelt wird, ebenso wie es durch den oder die Täter zu Gewalt gegenüber mehreren oder allen Familienangehörigen kommen kann.

Es bleibt festzustellen, dass die Vernachlässigung ebenso wie die Misshandlung oder der Missbrauch Gefahren abwehrend dem Grunde nach nicht an einem einzelnen Opfer festgemacht werden kann.

Bei Hinweisen auf eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung muss die Gefahr daher für alle Kinder in einer Familie zunächst einmal als „allgegenwärtig“ eingeschätzt werden.

Hilfreich ist ein Blick in das Gefahrenabwehrrecht, das bis auf speziellere Regelungen auch für die Jugendämter einschlägig ist, wo es in einigen Ländern sogar Legaldefinitionen der einzelnen Gefahrenbegriffe gibt.

So definiert § 3 Abs. 3 Nr. 2 des SOG M-V als gegenwärtige Gefahr „eine Sachlage, bei der das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Störung) oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.“

Bei einem Hinweis, dass ein Kind vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wird, muss hiernach daher grundsätzlich zunächst einmal davon ausgegangen werden, dass das schädigende Ereignis bereits eingetreten ist.

Im Rahmen der weiteren Gefahrenerforschung ist nun zu verifizieren oder zu falsifizieren ist, inwieweit dies tatsächlich der Fall ist oder eben nicht.

Darüber hinaus ist die Gefahr gemäß Nr.3 als „erheblich“ definiert, wenn Sie einem bedeutenden Rechtsgut wie Leib, Leben oder Freiheit einer Person droht.

In aller Regel drohen betroffenen Kindern mindestens Gefahren für ihre Gesundheit, also ihren Leib, so dass bei einem Hinweis auf die Vernachlässigung, Misshandlung oder den Missbrauch eines Kindes grundsätzlich vom Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ausgegangen werden muss.

Und da es bei der Gefahrenabwehr eben nicht um Strafverfolgung geht, sondern darum, einen Zustand gar nicht erst eintreten oder sich nicht weiter verschlechtern zu lassen, ist die Schwelle für Eingriffsmaßnahmen deutlich niedriger anzusetzen als z. B. bei der Strafverfolgung.

D.h., dass je höherrangig die zu schützenden Rechtsgüter sind, desto niedriger die Ansprüche an die Konkretheit der Gefahr zu stellen sind – und bei der Inaugenscheinnahme aller Kinder in einem Haushalt geht es darum, wie dargestellt, gegenwärtige erhebliche Gefahren, die allen zum Haushalt gehörenden Kindern drohen können, abzuwehren oder zu verhindern.

In Zusammenhang mit Eingriffen in das Grundrecht des Artikel 13 – hier allerdings in Zusammenhang mit der Kontrolle von Apotheken - legte das Bundesverfassungsgericht<sup>22</sup> fest: „Es braucht also eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bereits eingetreten zu sein, es genügt, dass die Beschränkung des Grundrechts dem Zweck dient, einen Zustand nicht erst eintreten zu lassen, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde.

Daß Nachlässigkeiten und Mängel im Betrieb von Apotheken schwere Gefahren für die menschliche Gesundheit mit sich bringen können, bedarf keiner weiteren Darlegung, dass die Apothekenaufsicht notwendig ist, um solchen Gefahren vorzubeugen, ist klar...

Da aber eine wirksame Aufsicht ohne das Betreten der Betriebsräume nicht durchführbar ist, muß auch die darin liegende Beeinträchtigung des Hausrechts... als durch den allgemeinen Zweck der Aufsicht gerechtfertigt angesehen werden.“

Hierbei ließ das Bundesverfassungsgericht dahingestellt, inwieweit es sich bei den Räumen um Geschäfts- oder Wohnräume handeln würde.

An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich auf die obigen Ausführungen von Coester-Waltjen zum staatlichen Wächteramt bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen hingewiesen.

Auch hier geht es darum, einen Zustand nicht erst eintreten zu lassen, der eine dringende Gefahr ( für die anderen im Haushalt lebenden Kinder ) darstellen würde, denn bezüglich des betroffenen und benannten Kindes wurde bereits dargestellt, dass hier bereits zumindest der Anschein einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr vorliegt, den es zu verifizieren oder zu falsifizieren gilt.

Und es geht um die Verhinderung von schwerwiegenden Gefahren für die Gesundheit der in einem Haushalt lebenden Kinder.

---

<sup>22</sup> BVerfG 17,232, 251, 252

Eine weitere in diese Richtung gehende Bestätigung findet sich bei Meysen<sup>3</sup> bezüglich der Fachkräfte im Allgemeinen sozialen Dienst: „Im Gespräch mit einem Familienmitglied ist es dabei zulässig, Informationen über andere Personen aus dem Familiensystem, also anderen als den Betroffenen im Sinne des § 62 Abs. 2 SGB VIII zu gewinnen.“

An anderer Stelle<sup>4</sup> stellt er fest: „Die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschränkt sich für Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten auf die Kinder und Jugendlichen, für die ein Leistungsbezug besteht.“

Dies macht wiederum im Umkehrschluss deutlich, dass sich der Schutzauftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes auch auf weitere Kinder eines Haushaltes erstreckt

### **Polizeirechtliche Fragestellungen**

Polizeirechtlich ist die Inaugenscheinnahme aller zu einem Haushalt gehörenden Kinder sehr viel weniger problematisch.

So handelt es sich bei einem Hinweis auf die Vernachlässigung, Misshandlung oder den Missbrauch eines Kindes um so genannte tatsächliche Anhaltspunkte für das Verüben von Straftaten zum Nachteil eines benannten oder namentlich nicht benannten Kindes.

Bei den Räumen, auf die sich der Hinweis gewöhnlich erstreckt, handelt es sich somit um einen Ort, für den tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass Personen dort Straftaten verüben, vgl. § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SOG M-V.

Und unabhängig von der so oft verlangten Verantwortlichkeit im Sinne des Störerprinzips des Verwaltungsrechts darf hier von allen Personen, die sich hier aufhalten, die Identität festgestellt werden.

Es darf ein Datenabgleich erfolgen, vgl. § 43 SOG M-V.

Die Personen und ihre Sachen dürfen unabhängig von jedem Verdacht durchsucht werden, vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 57 Nr. 4 SOG M-V.

Zu diesem Zweck darf die Wohnung sogar zur Nachtzeit betreten werden, vgl. § 59 Abs. 4 SOG M-V:

Die landesrechtlichen Regelungen aus Mecklenburg-Vorpommern finden sich vergleichbar in allen Sicherheits- und Ordnungsgesetzen Deutschlands wieder, so dass auf die Angabe weiterer Quellen zum Vergleich verzichtet wird.

Und wenn denn alle an diesem Ort aufhältlichen Personen sogar durchsucht werden dürfen, dann darf bei allen Anwesenden natürlich gleichermaßen die sehr ähnliche Maßnahme einer Inaugenscheinnahme der grundsätzlich unbedeckten Körperoberfläche der zum Haushalt gehörenden Kinder vorgenommen werden, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt, die durch diese Maßnahme vor Gefahren für Leib und Leben geschützt werden sollen.

Sollten nun Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste Zweifel an der weiter reichenden Auslegung des o. g. § 8a SGB VIII haben, besteht in jedem Fall hilfsweise die Möglichkeit, die örtlich zuständige Polizeidienststelle um diesbezügliche Amtshilfe zu ersuchen.

---

<sup>3</sup> Meysen in Jordan, Kindeswohlgefährdung, S. Weinheim und München 2006, S. 78

<sup>4</sup> Meysen a. o. a. Ort, S. 82

Sollten die Kinder in der betreffenden Wohnung erst gesucht werden müssen, würde es sich dann nicht mehr nur um ein Betreten, sondern um eine Durchsuchung der Wohnräume der Betroffenen handeln, bei der außer in Fällen einer Gefahr im Verzuge ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss beim örtlich zuständigen Amtsgericht zu beantragen wäre.

## **Fazit**

Bei Hinweisen auf eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung ist eine Inaugenscheinnahme der unbedeckten Körperoberfläche des betroffenen Kindes zu seinem Schutz möglich.

Dies gilt grundsätzlich auch für alle weiteren zum Haushalt gehörenden Kinder, sofern es nicht von vorneherein Gründe dafür gibt, dass dies nicht erforderlich ist. Insoweit ist natürlich jeder Einzelfall zu prüfen.

Zweifeln ist jedoch so lange nachzugehen, bis diese definitiv ausgeräumt worden sind.

Sowohl § 8a SBG VIII als auch die Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder geben dies her.

Wünschenswert wäre allerdings eine Präzisierung der Formulierungen von § 8a SGB VIII.

Hier sollte der Bundesgesetzgeber aufnehmen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes auch berechtigt sind, befriedetes Besitztum und Wohnräume zu betreten und alle zum Haushalt gehörenden Kinder in Augenschein zu nehmen.

Dies würde die o. g. gelegentlichen Zweifel und Konflikte ausräumen, gleichzeitig dem Gebot der Normenklarheit entgegenkommen und darüber hinaus die Fälle der Anforderung der Polizei zum Zwecke der Amtshilfe reduzieren.